

Gynäkologe 2007 · 40:317–320  
 DOI 10.1007/s00129-007-1974-y  
 Online publiziert: 14. März 2007  
 © Springer Medizin Verlag 2007

#### Redaktion

H.G. Bender, Düsseldorf  
 L. Beck, Düsseldorf  
 E.J. Hickl, Hamburg  
 T. Schwenger, Dortmund

P. Schelling · C. Matthäus  
 Ulsenheimer - Friederich Rechtsanwälte, München

# Unterhaltspflicht für den Arzt bei fehlgeschlagener Verhütung

## Ein neues Urteil konkretisiert die alte Rechtslage

**Für einige Unruhe sorgte der Bundesgerichtshof mit einer Entscheidung vom 14.11.2006 (AZ.: IV ZR 48/06), mit der er ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 01.02.2006 bestätigte, nach dem ein Frauenarzt für den Unterhalt eines aufgrund fehlerhafter Verhütungsmaßnahmen geborenen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr aufkommen muss. Wie kam es dazu?**

Eine 21-jährige Patientin suchte ihren Gynäkologen auf, um sich das lang wirkende Verhütungsstäbchen Implanon® legen zu lassen. Der Patientin kam es auf eine sichere Kontrazeption an, da sie kurz vor dem Ende ihrer Ausbildung stand und bereits die Zusage für eine Arbeitsstelle in der Schweiz hatte. Sowohl sie als auch ihr Partner, den sie zum Behandlungszeitpunkt etwa ein halbes Jahr kannte, planten vorerst keine gemeinsamen Kinder.

Der Arzt setzte das Stäbchen ein, ohne jedoch die Lagekontrolle zu dokumentieren. Bei der Wiedervorstellung etwa 6 Monate später stellte der Gynäkologe eine Schwangerschaft in der 16. Woche fest. Weder konnte das Implanon-Implantat im Körper der Patientin gefunden noch der Wirkstoff im Blut nachgewiesen werden, woraus der vom Gericht beauftragte Gutachter auf einen Fehler beim Einsetzen schloss. Entweder sei das Implanon-Stäbchen schon vor der Einlage aus der

Einführungskanüle heraus gegliedert oder beim Zurückziehen der Einführungskanüle mit dieser entfernt worden<sup>1</sup>.

Die Patientin verlangte vom Arzt den Ersatz ihrer Unterhaltsaufwendungen für das Kind und forderte gleichzeitig auch Ersatz der Unterhaltsaufwendungen des Vaters, der seine Ansprüche gegen den Arzt an sie abgetreten hatte.

Der Fall bot dem BGH die Gelegenheit, seine bisherige Rechtsprechung zu bestätigen und zu präzisieren.

### ■ Nicht nur der Ehemann, auch ein nichtehelicher Partner ist in den Schutzbereich eines auf Schwangerschaftsverhütung gerichteten Behandlungsvertrages einbezogen.

Bereits 1980 entschied der BGH, dass auch dem Ehemann aus einem Behandlungsvertrag zwischen seiner Frau und dem Arzt ein Anspruch auf Ersatz des Unterhaltes zusteht, wenn trotz der von der Frau gewünschten Sterilisation infolge eines Behandlungsfehlers ein Kind zur Welt kommt. Denn der Behandlungsvertrag diene im Falle einer gemeinsamen Familienplanung nicht nur dem Schutz der Frau, sondern auch dem des Ehemanns

vor wirtschaftlichen Belastungen durch den Unterhalt für das Kind<sup>2</sup>.

Darüber, ob auch der nichteheliche Vater eines Kindes in den Schutzbereich eines Behandlungsvertrages, der empfängnisverhütende Maßnahmen zum Gegenstand hat, einbezogen sein kann, musste der BGH hingegen bislang nicht entscheiden.

Mit seinem Urteil vom 14.11.2006 hat der BGH nun klargestellt, dass der Grund der Einbeziehung des Vaters in den Schutzbereich des Behandlungsvertrages nicht die eheliche Verbundenheit ist, sondern die gemeinsame wirtschaftliche Familienplanung. Dient die Behandlung der Realisierung dieser Planung, so ist derjenige schutzwürdig, der für den Unterhalt aufkommen müsste, unabhängig vom Personenstand.

Nicht abschließend geklärt wurde hingegen, ob und in welchem Umfang nichteheliche Väter unter allen denkbaren Umständen (etwa bei „ungefestigten kurz-

<sup>1</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2006, NJW 2006, 1006 ff.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 18.03.1980, BGHZ 76, 259 ff. (262), bestätigt mit Urteil vom 02.12.1980, NJW 1981, S. 630 ff.; Urteil vom 22.11.1983, BGHZ 89, 95 ff.; Urteil vom 19.06.1984, NJW 1984, S. 2625 ff.; Urteil vom 27.06.1995, NJW 1995, S. 2407 ff.; bei fehlerhafter Beratung über die Sicherheit der empfängnisverhütenden Wirkungen eines Hormonpräparats: Urteil vom 03.06.1997, VersR 1997, 1422 ff.; für die Fälle fehlerhafter genetischer Beratung vor Zeugung eines genetisch behinderten Kindes: BGHZ 124, 128 ff.).

fristigen Partnerschaften“) in den von der Frau abgeschlossenen, auf Empfängnisverhütung angelegten Behandlungsvertrag einbezogen sind. Der BGH scheint aber auch in diesen Konstellationen von einer Einbeziehung des potenziell Unterhaltspflichtigen in den Schutzbereich des Vertrages auszugehen.

— **Ersatzpflicht für Unterhaltsaufwendungen besteht nicht nur bei abgeschlossener Familienplanung; es genügt, wenn gegenwärtige Planung „durchkreuzt“ wird.**

Während die bisherige Rechtsprechung so verstanden werden konnte, dass – als Voraussetzung für die Annahme einer Vertragsverletzung – die Familienplanung abgeschlossen sein und sich das Paar endgültig gegen (weitere) Kinder entscheiden haben musste, stellt der BGH nun mit seinem Urteil vom 14.11.2006 klar: Es kommt allein darauf an, dass aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen jedenfalls *zum Zeitpunkt der Behandlung bzw. Beratung* kein Kinderwunsch besteht, selbst wenn die zukünftige Planung noch nicht absehbar ist und deswegen die „hypothetische Möglichkeit eines späteren Kinderwunsches, etwa nach beruflicher Konsolidierung und mit einem anderen Partner“ nicht ausgeschlossen werden kann. Mit dem Einwand, die planwidrige Geburt beeinträchtige die Lebensplanung seiner Patientin „nur auf Zeit“, wird der in Anspruch genommene Arzt also nicht gehört.

**Fazit für die Praxis**

Das Urteil des BGH macht deutlich, dass die Haftung im Bereich der auf Empfängnisverhütung gerichteten Behandlung oder Beratung weitreichend sein kann, zumal dem Arzt hier regelmäßig zwei Gläubiger – Mutter und Vater – gegenüberstehen. Die forensische Praxis zeigt allerdings, dass das Risiko, wegen angeblicher Fehler im Zusammenhang mit empfängnisverhütender Maßnahmen in die Fänge der Justiz zu geraten – anders als im Bereich der Geburtshilfe oder Pränataldiagnostik – noch relativ überschaubar ist. Es bleibt zu hoffen, dass das

Urteil des BGH vom 14.11.2006 nicht zu vermehrten Klagen führt.

**Korrespondierender Autor**

**Dr. iur. P. Schelling**  
 Ulsenheimer - Friederich Rechtsanwälte  
 Maximiliansplatz 12, 80333 München  
 schelling@uls-frie.de

**Hans-Jochen Illiger-Gedächtnispreis 2007**

Prof. Dr. Illiger gilt als Wegbereiter für ganzheitliche Onkologie. Sein lebenslanges Engagement im Kampf gegen Krebs für das Wohl der Patienten fand Ausdruck in der Gründung der „Wilsede-Schule für Onkologie und Hämatologie“. Ziel der Schule ist die Fort- und Weiterbildung von Ärzten in der Onkologie. Illigers Hauptanliegen war es stets, Therapien zu optimieren und sich für die Umsetzung neuer Erkenntnisse stark zu machen. Angesprochen sind insbesondere junge Wissenschaftler/Innen (Alter bis 40 Jahre), die sich um die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten von Tumorkranken bemühen und sich mit neuen Therapiekonzepten und/oder Behandlungsmethoden (abweichend vom bisherigen Standard) auseinandersetzen.

Der Hans-Jochen Illiger-Gedächtnispreis wird für große randomisierte Phase I-III Studien mit klinischem Impact vergeben. Es kann sich um rein klinische oder auch translationale Studien/Forschungsprojekte handeln, die einen klinischen Bezug haben. Zur Einreichung der Arbeiten sind nur die Erstautoren berechtigt.

Zur Bewerbung um den Preis eingereichte Publikationen müssen 2006 und später veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

Der Preis wird mit EUR 10.000,- dotiert. Er wird von dem Berufsverband Deutscher Internisten unterstützt. Das Preisgeld stammt von den Sponsoren der Wilsede-Akademie.

Die Preisverleihung wird im Rahmen der zweiten Jahrestagung der Wilsede-Akademie am 31. August 2007 in Hannover stattfinden. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2007 in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines wissenschaftlichen Tätigkeitsberichtes und des Lebenslaufs einzureichen bei:

Prof. Dr. C.-H. Köhne,  
 Direktor der Klinik für Innere Medizin II,  
 Onkologie/Hämatologie,  
 Klinikum Oldenburg gGmbH,  
 Dr.-Eden-Str. 10,  
 26133 Oldenburg

Quelle: Wilsede-Akademie  
[www.wilsede-akademie.de](http://www.wilsede-akademie.de)

---

Hier steht eine Anzeige.



Hier steht eine Anzeige.

